

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 5/2022 > Aufsätze > Die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung

<b>Zeitschrift:</b>	BOARD
<b>Autoren:</b>	Annabelle Rau/Philipp Grenzebach
<b>Beitragstyp:</b>	Beitrag
<b>Ausgabe:</b>	5/2022

## Die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung

Praktische Herausforderungen und erste Einschätzung rechtlicher Risiken

**Annabelle Rau**



Annabelle Rau, Associate bei McDermott Will & Emery in Düsseldorf und Köln;

**Philipp Grenzebach**



Dr. Philipp Grenzebach, Rechtsanwalt und Partner McDermott Will & Emery in Düsseldorf

Am 27.7.2022 ist das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften<sup>1</sup> in Kraft getreten. Die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, eine Hauptversammlung auch in Zukunft im rein virtuellen Format durchzuführen, wurde hierdurch dauerhaft im AktG verankert. Gleichzeitig endete am 31.8.2022 das nach dem COVID-19-Gesetz<sup>2</sup> geltende Sonderregime für die virtuelle Hauptversammlung, welches sowohl von der technischen Durchführung als auch im Hinblick auf Anfechtungsrisiken erheblich vom Leitbild der Präsenzhauptversammlung abwich. Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag einen Überblick über die nunmehr zwingend einzuhaltenden Vorgaben für die Durchführung der virtuellen Hauptversammlung und eine erste Einschätzung rechtlicher Risiken bei der Wahl des virtuellen Formats.

## Inhalt

- I. Erfordernis einer Satzungsregelung zur virtuellen Hauptversammlung
- II. Zusätzliche Angaben bei der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung
- III. Besonderheiten bei der Durchführung der neuen virtuellen Hauptversammlung
  1. Anträge und Wahlvorschläge vor und während der Versammlung
  2. Doppeltes Fragerecht der Aktionäre bei Vorabreichung von Fragen
  3. Doppeltes Rederecht der Aktionäre
- IV. Physische Präsenz des Aufsichtsrates erforderlich?
- V. Einlegung von Widerspruch nicht mehr auf bestimmte Aktionäre beschränkt
- VI. Kein signifikant erhöhtes Anfechtungsrisiko bei Wahl des virtuellen Formats
- VII. Fazit

## Keywords

Aktienrecht; Digitalisierung; Virtuelle Hauptversammlung

## Normen

§§ 118, 118a, 121, 126, 127, 130a, 131, 243, 245 AktG; § 26n EGAktG

### I. Erfordernis einer Satzungsregelung zur virtuellen Hauptversammlung

Die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung erfordert künftig eine entsprechende Satzungsregelung, wobei die Satzungsbestimmung auf höchstens fünf Jahre zu befristen ist (§ 118a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 AktG). Die Satzungsregelung kann entweder selbst vorsehen, dass die Hauptversammlung virtuell abgehalten wird, oder den Vorstand ermächtigen, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Im Sinne der größtmöglichen Flexibilität bei der Wahl der Durchführungsform dürfte die Variante der Ermächtigung des Vorstandes gegenüber einer unmittelbaren Festlegung des virtuellen Formats in der Satzung vorzugswürdig sein.

Sieht die Satzung eine Ermächtigung des Vorstandes vor, kann dieser allein über die Durchführung als virtuelle Hauptversammlung entscheiden. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates ist dann – anders als noch nach dem COVID-19-Gesetz – nicht mehr erforderlich.

---

1 Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. 2022, S. 1166 ff.

2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen COVID-19-Pandemie, BGBl 2020, S. 569 ff.

Für Hauptversammlungen, die bis zum 31.8.2023 einberufen wurden, gilt noch die Übergangsregel, nach welcher der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die virtuelle Durchführung entscheiden kann (§26n Abs. 1 EGAktG). Über die entsprechende Satzungsänderung kann daher bei der Hauptversammlung 2023 auch im virtuellen Format beschlossen werden.

## **II. Zusätzliche Angaben bei der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung**

Wie bei der Präsenzhauptversammlung ist die Angabe des Ortes der Hauptversammlung in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung zwingend.

Ergänzend dazu ist in der Einberufung anzugeben, wie und wo die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann (§ 121 Abs. 4b Satz 1 und 2 AktG). Börsennotierte Gesellschaften haben darüber hinaus Angaben zum Verfahren der Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation zu machen und auf die Antragsfiktion (s. Ziffer III.1.) für im Vorfeld zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge hinzuweisen (§ 121 Abs. 4b Satz 3 und 4 AktG).

Macht der Vorstand von der Möglichkeit der Vorabreichung von Fragen (s. Ziffer III.1.) Gebrauch, ist bei börsennotierten Gesellschaften zudem in der Einberufung auf die entsprechenden Regelungen und den im Vorfeld zugänglich gemachten Bericht des Vorstandes bzw. dessen wesentlichen Inhalt hinzuweisen (§ 121 Abs. 4b Satz 4 AktG).

Ferner ist in der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung anzugeben, wo Aktionäre vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einreichen können. Zudem sind Angaben zu einer etwaigen Beschränkung der Stellungnahmen zu machen (§ 130a Abs. 1 Satz 3 AktG). Sollen etwaige Redebeiträge (sinnvollerweise) von einer Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft abhängig gemacht werden, ist darüber hinaus ein entsprechender Vorbehalt in die Einberufung aufzunehmen (§ 130a Abs. 6 AktG).

Auch eine etwaige Beschränkung des Umfangs von im Vorfeld einzureichenden Fragen muss bereits in der Einberufung benannt werden (§ 131 Abs. 1b Satz 1 AktG).

## **III. Besonderheiten bei der Durchführung der neuen virtuellen Hauptversammlung**

Die neue virtuelle Hauptversammlung weicht insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Aktionärsrechte signifikant vom COVID-19-Provisorium ab. Gleichzeitig finden sich in dem neuen Regelungsregime Durchführungsmodalitäten, die sich auch von dem Leitbild der Präsenzhauptversammlung erheblich unterscheiden.

### **1. Anträge und Wahlvorschläge vor und während der Versammlung**

Wie auch in der Präsenzhauptversammlung hat die Gesellschaft rechtzeitig übermittelte Gegenanträge und Wahlvorschläge der Aktionäre gem. §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen. Neu ist allerdings die vorverlagerte Fiktion der Antragsstellung. Gegenanträge, die sich nicht auf die bloße Ablehnung eines Verwaltungsvorschlages beschränken, gelten nun bereits im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt (§ 126 Abs. 4 S. 1 AktG). Da die Antragsstellung nun bereits im Vorfeld der Versammlung fingiert wird, hat die Gesellschaft den Aktionären auch eine entsprechend frühzeitige Stimmrechtsausübung zu ermöglichen und die Gegenanträge in ihr elektronisches Abstimmungssystem einzustellen.<sup>3</sup>

In der Versammlung selbst müssen die Aktionäre Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation stellen können (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG). Dies erfordert zwingend die Einrichtung einer Zwei-Wege-Direkt-Verbindung, welche nach dem COVID-19-Gesetz bislang nicht verpflichtend war. Das

---

<sup>3</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 29.

Recht umfasst ausweislich der Gesetzesbegründung neben Gegenanträgen und Wahlvorschlägen auch sämtliche Geschäftsordnungsanträge wie beispielsweise die Abwahl des Versammlungsleiters.<sup>4</sup>

Analog zur Präsenzhauptversammlung besteht damit in der virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich wieder das Risiko von Zufallsmehrheiten in der Versammlung, da ein Großteil der Aktionäre sein Stimmrecht bereits im Vorfeld der Versammlung ausübt. Zur Abschätzung dieses Risikos dürfte der Historie der vorherigen Hauptversammlungen der jeweiligen Gesellschaften wichtige Indizwirkung zukommen. Wurden solche spontanen Aktionärsanträge in der Vergangenheit nicht gestellt, dürfte das Risiko auch bei der zukünftigen Abhaltung im virtuellen Format nicht signifikant erhöht sein.

## 2. Doppeltes Fragerecht der Aktionäre bei Vorabreichung von Fragen

Wie schon im Rahmen des Pandemie-Provisoriums kann der Vorstand bei der virtuellen Hauptversammlung vorgeben, dass Fragen im Vorfeld der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Anders als nach dem COVID-19-Gesetz kann hierfür nun eine verlängerte Frist von drei Tagen vor der Versammlung festgelegt werden (§ 131 Abs. 1a Satz 1 AktG).

Der Zeitgewinn wird allerdings dadurch geschmälert, dass die ordnungsgemäß eingereichten Fragen nunmehr allen Aktionären zugänglich gemacht und bis spätestens einen Tag vor der Versammlung beantwortet werden müssen (§ 131 Abs. 1c Satz 1 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen (§ 131 Abs. 1c Satz 2 AktG).

Zudem hat die Gesellschaft im Fall der Vorabreichung von Fragen den Bericht des Vorstandes oder dessen wesentlichen Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG). Spiegelbildlich zur Vorverlagerung der Aktionärsrechte soll den Aktionären somit bereits im Vorfeld der Versammlung eine angemessene Informationsbasis zur Verfügung stehen.<sup>5</sup>

In der Versammlung muss die Gesellschaft dann in der Theorie nur Nachfragen sowie solche Fragen beantworten, die zu nach der Frist zur Vorabreichung aufgekommenen Sachverhalten gestellt werden (§ 131 Abs. 1d Satz 1 und Abs. 1e Satz 1 AktG). Die Nachfragen müssen dabei nicht von dem ursprünglichen Fragesteller kommen, sondern können auch von anderen Aktionären gestellt werden (sog. „Über-Kreuz-Fragen“). Auch Aktionäre, die vorher keine Frage eingereicht haben, dürfen daher Nachfragen in der Versammlung stellen.

In der Praxis dürfte sich jedoch während der Hauptversammlung kaum rechtssicher entscheiden lassen, ob sich die Fragen als zulässige Nachfragen oder Fragen zu neuen Sachverhalten klassifizieren lassen oder ob eine Beantwortung der Fragen abgelehnt werden darf. Entscheidet sich der Vorstand für die Möglichkeit der Vorabreichung, dürfte es im Zweifel daher regelmäßig zu einer doppelten Behandlung von Fragen kommen, was den ohnehin gesteigerten Aufwand durch die Vorabbeantwortung zusätzlich erhöht.

Zudem ermöglicht die Pflicht zur Veröffentlichung der Vorabantworten eine erhöhte Kontrolle der Antworten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit durch die Aktionäre, was sich auch auf die Nachfragen der Aktionäre in der Hauptversammlung auswirken dürfte.

Die aus Sicht der Gesellschaft nachteiligen Folgen des Mehraufwands und der verschärften Kontrolle durch die Aktionäre werden gleichzeitig nicht durch nennenswerte Vorteile ausgeglichen. Insbesondere dürfte das noch unter dem COVID-19-Gesetz geltende Argument der Qualitätssteigerung der Fragenbeantwortung unter dem neuen Regime nur noch begrenzt Geltung entfalten, da sich die Gesellschaft auch beim Modell der

---

4 BT-Drucks. 20/1738, S. 24.

5 BT-Drucks. 20/1738, S. 25.

Vorabreichung während der Versammlung noch einer potenziellen Vielzahl von Fragen ausgesetzt sehen kann, die dann auch ad hoc beantwortet werden müssen.

Entscheidet sich der Vorstand gegen die zwingende Vorabreichung von Fragen, bleibt es beim vollumfänglichen Auskunftsrecht während der Versammlung analog zur Präsenzhauptversammlung.<sup>6</sup> Eine Vorabbeantwortung ist dann nicht erforderlich; der Mehraufwand der doppelten Behandlung von Fragen entfällt.

In beiden Ausgestaltungsformen des Fragerechts kann der Versammlungsleiter festlegen, dass die Fragen in der Versammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen (§ 131 Abs. 1f AktG). Hierdurch kann verhindert werden, dass sich die Gesellschaft in der Versammlung an umfassenden, gegebenenfalls im Wege des Copy & Paste zusammengestellten Fragenkatalogen in Textform abzarbeiten hat. Der Versammlungsleiter sollte daher von dieser Möglichkeit in der Hauptversammlung Gebrauch machen.

### 3. Doppeltes Rederecht der Aktionäre

Den Aktionären ist die Möglichkeit einzuräumen, Stellungnahmen bereits im Vorfeld der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG). Der Gesetzgeber hat hier die bereits nach dem COVID-19-Gesetz auf freiwilliger Basis praktizierte Ausgestaltungsmöglichkeit als zwingendes Element einer virtuellen Hauptversammlung vorgesehen.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen (§ 130a Abs. 2 AktG), bei börsennotierten Gesellschaften bis spätestens vier Tage vor der Versammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen (§ 130a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Hs. 2 AktG).

Weiterhin muss den elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären nun auch während der Versammlung ein Rederecht eingeräumt werden (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 AktG). Für das Rederecht ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. Im Rahmen der Redebeiträge können die Aktionäre auch Fragen bzw. Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten sowie Anträge stellen.

Neu ist gegenüber dem COVID-19-Gesetz nunmehr die Möglichkeit der Gesellschaft, Redebeiträge von einem Funktionstest abhängig zu machen. Konkret kann sich die Gesellschaft in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und den Redebeitrag zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist (§ 130a Abs. 6 AktG). Ein entsprechender Funktionstest soll ausweislich der Gesetzesbegründung beispielsweise dadurch durchgeführt werden können, dass einem Aktionär, der seinen Redebeitrag über einen sogenannten virtuellen Meldetisch angemeldet hat, ein Link in einen virtuellen Warteraum übermittelt wird, in dem dann die Funktionsfähigkeit der Verbindung überprüft werden kann.<sup>7</sup>

### IV. Physische Präsenz des Aufsichtsrates erforderlich?

Wie auch die Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates am Ort der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118a Abs. 2 Satz 2 AktG). Die Verwendung des Begriffs „sollen“ ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass es sich bei der Teilnahme der Organmitglieder um eine reine Empfehlung handelt.

Eine Ausnahme von der Anwesenheitspflicht gilt gem. § 118a Abs. 2 Satz 2 AktG, wenn eine Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder nach § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG, d.h. aufgrund einer entsprechenden Satzungsregel im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Sieht die Satzung der Gesellschaft keine Regelung vor, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrates in besonderen Fällen elektronisch teilnehmen dürfen, bleibt es bei der Teilnahmepflicht analog zur Präsenzhauptversammlung.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 33.

<sup>7</sup> BT-Drucks. 20/2653, S. 35.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 26.



Für Gesellschaften ohne entsprechende Satzungsbestimmung dürfte für die Hauptversammlung 2023 daher eine Satzungsänderung zur Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung zu erwägen sein. Einer weiteren Prüfung vorbehalten bleibt dann jedoch die konkrete Ausgestaltung der Satzungsregelung. Hierbei dürfte insbesondere zu klären sein, ob die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung allein bereits als hinreichend bestimmter Fall im Sinne von § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG aufgenommen werden kann.

Im Übrigen bleibt es bei der analog zur Präsenzhauptversammlung geltenden Ausnahme, dass die Teilnahmepflicht entfällt, wenn das Aufsichtsratsmitglied durch persönliche Hinderungsgründe entschuldigt ist, was beispielsweise bei einer Kollision mit wichtigen Terminen im Rahmen der Hauptbeschäftigung anerkannt wird.<sup>9</sup>

Die zwingende Teilnahme vor Ort im Sinne von § 118 Abs. 2 AktG dürfte voraussetzen, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder in einem gemeinsamen Raum mit dem Vorstand und Notar befinden. Im Verhältnis zum COVID-19-Gesetz sehen sich die Gesellschaften daher bei der Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung nun neuen Anforderungen an die Räumlichkeiten ausgesetzt: Zwar macht es für die Aktionäre grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Mitglieder des Aufsichtsrates im selben Raum oder etwa in einem weiteren Raum in unmittelbarer Nähe untergebracht sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Aktionäre jedoch die Mitglieder des Vorstands *auf einem Podium wahrnehmen* können und dies soll *ebenso für die Mitglieder des Aufsichtsrates* gelten.<sup>10</sup> Auch bei der Frage der Teilnahmepflicht war es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, einen möglichen Gleichlauf zur Präsenzhauptversammlung herzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Anwesenheit der Organmitglieder in einem gemeinsamen Raum zu empfehlen.

#### **V. Einlegung von Widerspruch nicht mehr auf bestimmte Aktionäre beschränkt**

In virtuellen Hauptversammlungen unter der Geltung des COVID-19-Gesetzes konnten lediglich solche Aktionäre Widerspruch einlegen, die auch ihr Stimmrecht ausgeübt hatten. Gem. § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG muss die Gesellschaft nun sämtlichen elektronisch zugeschalteten Aktionären die Möglichkeit einräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einzulegen. Die durch elektronische Zuschaltung an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre gelten als in der Versammlung erschienen, womit ihnen die Anfechtungsbefugnis unter Verzicht auf das Erfordernis eines persönlichen Erscheinens zukommt (§ 245 Satz 2 AktG).

#### **VI. Kein signifikant erhöhtes Anfechtungsrisiko bei Wahl des virtuellen Formats**

Bei der Abwägung der Gesellschaften zwischen virtuellem Format und Präsenzhauptversammlung dürfte der Frage der Rechtsunsicherheit und den damit einhergehenden Anfechtungsrisiken erhebliche Bedeutung zukommen. Im Verhältnis zur virtuellen Hauptversammlung unter dem COVID-19-Gesetz gilt das Anfechtungsrecht nunmehr wieder vollumfassend, womit sich das virtuelle Format in Zukunft erheblich von dem des Pandemie-Provisoriums unterscheidet.

Naturgemäß bringen die Neuregelungen mangels bestehender Erfahrungswerte oder umfassender Rechtsprechung zum virtuellen Format Unsicherheiten bei der Auslegung der zwingenden Vorgaben und deren konkreten Umsetzung mit sich. Gleichzeitig dürfte aber bei einer möglichst nahen Anlehnung an das Leitbild der Präsenzhauptversammlung analog auf die umfassende Kasuistik zum Anfechtungsrecht derselben zurückgegriffen werden können. Auch vor diesem Hintergrund ist die praktische Relevanz der neuen, von der Präsenzhauptversammlung abweichenden Ausgestaltungsmöglichkeiten – wie beispielsweise der Möglichkeit der Vorabreichung von Fragen – als eher gering einzuschätzen.

Im Hinblick auf die neuen technischen Herausforderungen hat der Gesetzgeber sich – wie auch schon im COVID-19-Gesetz – für einen Anfechtungsausschluss entschieden (§ 243 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AktG). Der Anfechtungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen

---

<sup>9</sup> Hoffmann in BeckOGK, 1.7.2022, AktG § 118 Rn. 30.

<sup>10</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 20.

ist (§ 243 Abs. 3 Satz 2 AktG), womit der Verschuldensmaßstab gegenüber dem COVID-19-Gesetz leicht verschärft wurde. Nach Letzterem kam eine Anfechtung wegen technischer Störungen lediglich in Betracht, wenn der Gesellschaft Vorsatz nachgewiesen werden konnte. Von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann dem Gesetzgeber zufolge jedoch dann nicht ausgegangen werden, wenn die Gesellschaft einen professionellen HV-Dienstleister mit der technischen Durchführung beauftragt hat.<sup>11</sup>

Ein „Austesten“ der Grenzen der neuen Vorgaben durch Anfechtungskläger erscheint nicht ausgeschlossen; zudem steht eine klare Positionierung der Stimmrechtsberater zu den neuen Regelungen der virtuellen Hauptversammlung noch aus. Im Verhältnis zur Präsenzhauptversammlung dürfte allerdings eine signifikante Erhöhung des Anfechtungsrisikos aus den oben genannten Gründen nicht zu erkennen sein.

## VII. Fazit

Die noch unter den Vorschriften des COVID-19-Gesetzes typische Vorverlagerung der Ausübung der Aktionärsrechte findet sich in den neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung nur bedingt wieder. Zwar sind die Aktionärsrechte überwiegend bereits im Vorfeld der Versammlung zu gewähren oder können auf freiwilliger Basis gewährt werden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch in enger Anlehnung an die Präsenzhauptversammlung eine umfassende Ausübungsmöglichkeiten auch während der Versammlung wiederhergestellt. Damit sind aber auch alle Elemente und Unwägbarkeiten wieder erhalten, die zu einem hohen Aufwand für die Gesellschaft durch die Anforderungen an das Back Office führen. Auch die beteiligten Aufsichtsräte und Vorstände müssen wieder mehr Zeit für den Tag der Hauptversammlung im Kalender freihalten.

Demgegenüber hat das virtuelle Format aber auch weiterhin die starken Argumente der Kostenersparnis<sup>12</sup> und der Einsparung umweltschädlicher Emissionen<sup>13</sup> auf seiner Seite. Insbesondere für innovative und der Digitalisierung zugeneigte Gesellschaften dürfte das neue virtuelle Format nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Investor Relations weiterhin eine ernstzunehmende Option sein.

---

<sup>11</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 38.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 14.

<sup>13</sup> BT-Drucks. 20/1738, S. 19.